



Richtlinien über die Vergabe von Stipendien

Stand: Oktober 2008

Stiftung Sigmund-Freud-Institut
Forschungsinstitut für Psychoanalyse und ihre Anwendungen

Myliusstraße 20
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069-9712040
Fax: 069-9712044
E-Mail: post@Sigmund-Freud-Institut.de
<http://www.Sigmund-Freud-Institut.de>

Präambel

Die Stiftung Sigmund-Freud-Institut fühlt sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Psychoanalyse besonders verpflichtet. Deshalb wurde die Vergabe von Stipendien als weitere Aufgabe in den Maßnahmekatalog der Stiftung aufgenommen und die nachfolgenden Richtlinien erlassen.

I. Promotions- und Habilitationsstipendien

1. Voraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden kann, wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion/Habilitation zugelassen ist und das 35. Lebensjahr (Promotion) bzw. das 40. Lebensjahr (Habilitation) noch nicht vollendet hat. Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Voraussetzung für eine Förderung ist zusätzlich, dass das wissenschaftliche Vorhaben einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- 1.2 Das Verfahren bei der Feststellung der Eignung eines Bewerbers um Aufnahme in die Förderung sowie bei der Eignungs- und Leistungsüberprüfung der Stipendiaten während der Förderungsdauer bestimmt sich nach den von dem Begabtenförderungswerk festgelegten Grundsätzen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Die Promotion/Habilitation wird gefördert als eigenständige wissenschaftliche Leistung in Einzelarbeit oder innerhalb einer Arbeitsgruppe.
- 1.4 Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Mitgliedern des Direktoriums erstattet werden.
- 1.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen,
 - 1.5.1 soweit der Antragsteller für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat; bei einer früheren Förderung ist die Dauer auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen,
 - 1.5.2 während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion/Habilitation unterbrochen ist,
 - 1.5.3 während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 1.5.4 während einer Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - 1.5.5 während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft des Stipendiaten überwiegend in Anspruch nimmt.

2. Leistungen

- 2.1 Das Stipendium beträgt 920 € im Monat
- 2.2 Einkünfte des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten werden auf das Stipendium nicht angerechnet; andere Einkünfte werden angerechnet, soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070 € übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 1.025 € für jedes zu unterhaltende Kind. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im laufenden Kalenderjahr.
- 2.3 Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn das Netto-Einkommen des Ehegatten 15.340 € im Jahr nicht übersteigt und mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen.
Erhält der Ehegatte des Stipendiaten/der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
- 2.4 Zur Abgeltung von Kosten, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, kann eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 € im Monat gezahlt werden.
- 2.5 Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese unter Anrechnung auf die künftige Forschungskostenpauschale in Form von Einmalzahlungen geleistet werden.

3. Dauer der Förderung

- 3.1 Die Dauer der Förderung wird vom Direktorium festgesetzt; sie beträgt in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer). Sie kann verlängert werden um
- 3.1.1 ein Jahr, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist,
 - 3.1.2 zweimal sechs Monate aus wichtigem Grund, wenn dies zur Sicherung des Fördererfolgs oder der Qualität des wissenschaftlichen Arbeitens erforderlich ist.
 - 3.1.3 höchstens ein Jahr, soweit die Stipendiatin oder der Stipendiat durch eine Behinderung am Arbeitsfortgang gehindert ist.

Die Höchstförderungsdauer beträgt drei Jahre. Eine frühere Förderung durch andere Stipendienggeber ist auf die Höchstförderungsdauer anzurechnen.

- 3.2 Die Förderung endet mit Ablauf der nach Nr. 3.1 festgesetzten Förderungsdauer bzw. der Höchstförderungsdauer, innerhalb dieser Zeiträume mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung bzw. mit dem Probevortrag oder mit der Ablehnung der Weiterförderung durch das Direktorium.
- 3.3 Auf die Förderung durch die Stiftung SFI besteht kein Rechtsanspruch.

II. Psychoanalytische Beratung: Stipendium zur Qualifizierung und Orientierung

4. Voraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden kann in der Regel, wer einen akademischen Grad in einer der Fachrichtungen der Humanwissenschaften erworben hat und an psychoanalytischer Forschung und/oder Ausbildung ein besonderes Interesse hat erkennen lassen.
- 4.2 Das Vorliegen der Voraussetzungen wird anhand eines Gutachtens geprüft, das von einem Mitglied des Direktoriums erstattet wird.
- 4.3 Eine Förderung ist während einer Erwerbstätigkeit von mehr als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausgeschlossen.
- 4.4 Jede Art von Erwerbstätigkeit ist der Stiftung anzuzeigen.

5. Leistungen

- 5.1 Das Stipendium beträgt 600 € im Monat
- 5.2 Einkünfte des Stipendiaten aus zulässigen Nebentätigkeiten werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

6. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt ein Jahr. Sie kann ausnahmsweise bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

III. Gemeinsame Vorschriften

7. Antragstellung und Zuschussvereinbarung

7.1 Die Stiftung SFI gewährt Leistungen an Stipendiaten nur auf Antrag.

7.2 Mit dem formlosen Antrag sind einzureichen: Personalbogen, Lichtbild, Lebenslauf, und beglaubigte Abschlusszeugnisse.

7.3 Darüber hinaus werden folgende Unterlagen erwartet:

7.3.1 eine verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Stellen Anträge auf Förderung gestellt wurden oder werden und welche Förderung bereits gewährt wurde oder wird;

7.3.2 eine verbindliche Erklärung des Antragstellers über seinen Familienstand, seine wirtschaftliche Lage, Einkommen und Vermögen (die zur Feststellung der Bedürftigkeit erforderlichen Angaben sind zu belegen).

7.4 Für das **Promotions- bzw. Habilitationsstipendium** sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

7.4.1 Beschreibung des Vorhabens, dass auf folgende Fragen eingeht und entsprechend gegliedert ist:

7.4.1.1 Forschungsthema, Inhalte, Relevanz, Stand der Forschung

7.4.1.2 Welche wissenschaftlichen Methoden sollen angewendet werden?

7.4.1.2 Welche Vorarbeiten (z. B. Literaturliste) wurden bereits geleistet?

7.4.1.3 Liegen bereits eigene Publikationen vor, die sich auf das Vorhaben beziehen?

7.4.2 Die Beschreibung des Vorhabens darf einschließlich Arbeits- und Zeitplan sowie Gliederungsentwurf, jedoch ohne Literaturliste, 5 Seiten (jeweils 2cm Rand), Schriftgröße mindestens 12p/1^{1/2}-zeilig, 30 Zeilen nicht überschreiten. Längere Exposés werden nicht angenommen. Eine Diskette im Format Word 2000 oder höher ist beizufügen. Im Exposé sollen Literaturverweise enthalten sein. Eine zweiseitige Kurzbeschreibung des Vorhabens, ausgedruckt und auf Diskette, eine Literaturliste, die zeigen soll, dass die Bewerberin oder der Bewerber die einschlägige Literatur kennt, sollen beigelegt sein.

7.4.3 Ein Gutachten der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers.

Das Gutachten soll über die fachliche Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers und über den wissenschaftlichen Stellenwert des Vorhabens Auskunft geben. Dabei sind Anlage des Vorhabens und wissenschaftsmethodische Gesichtspunkte zu werten. Ebenso bedarf es einer Stellungnahme zum vorgelegten Arbeits- und Zeitplan und zur darauf begründeten Realisierbarkeit des Vorhabens.

- 7.5 Auf die Förderung durch die Stiftung SFI besteht kein Rechtsanspruch.
- 7.6 Bei positiver Entscheidung über den Antrag gewährt die Stiftung SFI die Leistungen aufgrund einer Vereinbarung, die der Schriftform bedarf.
- 7.7 Ablehnungen werden grundsätzlich nicht begründet. Bewerbungsbogen und eingereichte Gutachten verbleiben bei den Unterlagen der Stiftung. Die weiteren Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden, sondern werden bei der Stiftung vernichtet.

8. Kündigung der Vereinbarung, Rückzahlung des Zuschusses

8.1 Die Stiftung SFI kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

8.1.1 wenn Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,

8.1.2 der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,

8.1.3 der Stipendiat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,

8.1.4 der Stipendiat sein Studium oder sein wissenschaftliches Vorhaben abbricht,

8.1.5 erkennbar wird, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht.

8.2 Bei Kündigung wird die Zahlung der Leistungen eingestellt. Im Falle der Nr. 8.1.2 sind die Leistungen von Anfang an zurückzuzahlen und mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen und, sofern der Stipendiat seinen Mitteilungspflichten aus der Vereinbarung nicht unverzüglich nachkommt, mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen. Der am 01. eines Monats geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zulegen.

8.3 Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihm die Leistungen belassen werden.